



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 3421.

VOM
30. AUGUST 1932.

I. Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet mit Schreiben vom 19. August 1932 den neu aufgestellten Bebauungsplan über das Gebiet des Fustligfeldes zur Prüfung und Genehmigung.

II. Der Regierungsrat hat bereits unterm 5. Juni 1905 und 3. Dezember 1906 einem von der Einwohnergemeinde Olten über das Gebiet des Fustligfeldes aufgestellten Bebauungsplan, in welchem jedoch nur einige Haupt-Strassenzüge festgelegt wurden, die Genehmigung erteilt. Zufolge dem starken Fortschreiten in der Ueberbauung vom Gebiete der Aarauerstrasse gegen das sogen. Fustligfeld und nicht zuletzt auch wegen den stark veränderten Verhältnissen im Verkehrswesen sah sich die Einwohnergemeinde Olten genötigt, den beiliegenden, in Doppel eingereichten neuen Bebauungsplan aufzustellen. Das Gebiet des Fustligfeldes ist begrenzt durch die Reiserstrasse nördlich, Fustli und Säliswald südlich, dem Wilerweg nach Osten der Aarburger-Gemeindegrenze und der S.B.B.-Linie nach Aarburg im Westen. Die öffentliche Auflage dieses Bebauungsplanes erfolgte vom 7. Mai bis 6. Juni 1931. Die in dieser Zeit eingelangten 5 Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat der Stadt Olten abgewiesen. Eine Weiterziehung der Rekurse an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. Die Genehmigung des für das Fustliggebiet bestimmten neuen Bebauungsplanes durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgte alsdann unterm 29. Juni 1932.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterm 29. Juni 1932 beschlossenen Bebauungsplane über das Gebiet des Fustligfeldes wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

A. A. Kuchler

Bau-Departement (4), mit Akten und
1 genehmigtem Planexemplar.

Kantonsingenieur (2).

Kreisbauadjunkt II, in Olten,

Einwohnergemeinde Olten, mit genehmigtem Planexemplar.

Bauverwaltung Olten